Amerikanische Soldaten entladen im August 1945 von Nazis gestohlene Marienstatuen aus einem Güterwaggon

## »Es gibt noch Nachholbedarf«

Raubkunst soll zurückgegeben werden. Doch nicht alle Länder verfahren nach den gleichen Prinzipien, sagt der Jurist Matthias Weller

DIE ZEIT: Mit der Unterzeichnung der Washingtoner Erklärung vor 20 Jahren hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Museen nach NS-Raubkunst zu durchsuchen und diese zurückzugeben oder die Eigentümer zu entschädigen. Ist seither genug geschehen?

Matthias Weller: Es ist eine Menge geschehen. Die deutschen Museen haben viel in die Provenienzforschung investiert und darauf basierend zahlreiche Werke restituiert. Abgeschlossen ist dieser Prozess aber noch nicht.

**ZEIT:** Was muss noch getan werden?

Weller: Problematisch für Deutschland ist, dass wir nicht genau sagen können, wie viele Werke aufgrund der Washingtoner Erklärung restituiert oder untersucht wurden. Es fehlt eine zentrale Buchführung. Andere Länder haben hierzu Jahresberichte. Das sollte auch hierzulande eingenachvollzogen werden.

ZEIT: Inwieweit wäre dies auch aus juristischer

Weller: Deutschland hat vor 15 Jahren im Rahmen der Washingtoner Erklärung ein alternatives Verfahren eingeführt, mit dem Streits beigelegt werden sollen. In den Niederlanden, Österreich, Frankreich und Großbritannien existieren ähnliche Einrichtungen, die jeweils nicht bindende Empfehlungen bezüglich einer möglichen Rückgabe in einem konkreten Fall abgeben. Es zeigt sich, dass nicht immer alle gleicher Meinung sind. Daher brauchen wir eine Gesamtdarstellung der bisherigen Empfehlungen, um diese miteinander vergleichen zu können. Nur so können wir bei immer mehr Fällen faire Lösungen finden. Außerdem lassen sich so wiederkehrende Streitfragen besser verstehen und einordnen.

**ZEIT:** Können Sie das an einem Beispiel erläutern? Weller: Nehmen wir die erste Empfehlung der deutschen Beratenden Kommission. Es ging um Bilder aus der Sammlung Julius Freund, darunter eine Zeichnung von Anselm Feuerbach. Es handelte sich um sogenanntes Fluchtgut, das Verfolgte, die bereits in der Schweiz in Sicherheit waren, versteigerten, weil sie Geld brauchten. Die Beratende Kommission empfahl die Restitution, eine Begründung wurde dafür nicht angegeben. Man kann vermuten, dass der Zusammenhang zwischen Verfolgung und späterer Versteigerung wenn auch im sicheren Ausland – für ausreichend gehalten wurde, um die Werke zurückzugeben. Die meisten anderen Kommissionen sehen das anders. Vor ein paar Jahren hat dann auch die und Kulturgutschutzrecht einmalig. führt werden und auch für die Vergangenheit deutsche Kommission einmal restriktiver entschie- ZEIT: Da entstehen neue Forschungsgebiete. Wo den. Es ging um die Arbeit Drei Grazien von Lovis gibt es Nachholbedarf in der Auseinandersetzung tionen, die getrennt voneinander betrachtet werden Corinth aus dem Besitz von Clara Levy, ebenfalls Fluchtgut, das in New York versteigert wurde. Man muss vor diesem Hintergrund zum einen fragen: Ist ein Konsens im Umgang mit Fluchtgut möglich? Es ist unbefriedigend, dass im einen Fall so, im anderen anders entschieden wurde. Ich halte nichts von der These, dass bei jedwedem Bezug zum Nationalsozialismus die Werke immer zurückzugeben sind. Das wäre keine Gerechtigkeit, die liegt gerade in der Differenzierung.

ZEIT: Um nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen, soll also ausgehend von vielen Einzelfällen Allgemeingültigkeit abgeleitet werden?

Weller: Ja, künftige Empfehlungen und Entscheidungen würden damit konsistenter werden. Im

Idealfall wäre das länderübergreifend, und es schungsberichte nicht übermitteln. Da wäre eine entstünde eine Art Kommentar, der immer wieder zurate gezogen werden kann. Das ist eine bewährte Methode besonders in der US-amerikanischen Rechtsordnung.

ZEIT: Könnten Sie an Ihrem Lehrstuhl einen solchen Kommentar verfassen?

Weller: Ein einzelner Lehrstuhl kann ein solches Projekt allenfalls vorbereiten. Die Überzeugungskraft eines solchen Kommentars liegt, wie die USamerikanische Erfahrung zeigt, darin, dass die formulierten Regeln breit diskutiert und gegensätzliche Positionen festgehalten werden. Was uns anbelangt: Wir verbinden Kunstgeschichte und Rechtswissenschaft. Mit zwei Lehrstühlen innerhalb der Universität ist dieser interdisziplinäre Schwerpunkt für Provenienzforschung, Kunst- auf Beutekunst und Kolonialvergangenheit. Wo

mit der Washingtoner Erklärung?

Weller: Etwa bei dem Zusammenhang zwischen Provenienzforschung und Datenschutz. Provenienzforschung bedeutet ja, dass ich immer mehr Personen und Vorgänge finde, und je mehr Daten ich in so einer Datenbank vernetzt erfasst habe, desto größer ist der Erfolg. Dem droht aber der Datenschutz entgegenzustehen. Zwar sind nur lebende Personen geschützt, doch meist ist es wichtig, die aktuellen Besitzer eines Werkes und die der jüngeren Vergangenheit zu kennen, und die leben in der Regel noch. Da stellt sich die Frage, inwieweit das mit dem neuen europäischen Datenschutzrecht vereinbar ist. Museen sagen zuweilen, sie können aus Datenschutzgründen Forwissenschaftlich fundierte Absicherung hilfreich. ZEIT: Die viel zitierte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht also alles komplizierter?

Weller: Nicht unbedingt. Tendenziell sehe ich datenschutzrechtlich nach neuem europäischem Recht mehr Möglichkeiten als zuvor. Immerhin erwähnt die EU-DSGVO Privilegien zur historischen Forschung und nennt dabei den Holocaust als das wichtigste Beispiel. Dies müssten die Mitgliedsstaaten jetzt stärker aufgreifen und in den jeweiligen Rechtsordnungen umsetzen. Auch Deutschland könnte hier noch mehr tun.

ZEIT: Nicht nur während der Nazi-Zeit wurden Kunstwerke den rechtmäßigen Besitzern gestohlen. Das Kulturgutschutzgesetz bezieht sich auch ist da juristisch der Unterschied?

Weller: Das sind sehr unterschiedliche Konstellamüssen. Das fängt schon damit an, dass man sich fragen muss, an wen koloniales Gut zurückerstattet werden muss. An einzelne Volksgruppen? Oder an den heutigen Staat, in dem diese jetzt leben? Was Beutekunst angeht, ist es meiner Einschätzung nach völkerrechtlich vollkommen klar, dass sich eine Kriegspartei nicht einfach Kulturgüter eines anderen Landes nehmen kann, nur weil ihr selbst welche gestohlen worden sind.

Das Gespräch führte Clemens Bomsdorf

Matthias Weller ist Professor für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht an der **PREISFRAGE** 

## Was kostet eine Partitur?



Glenn Gould im Jahr 1957

Zweimal in seinem kurzen Leben setzte sich der kanadische Pianist Glenn Gould an den Steinway-Flügel, um die Goldberg-Variationen von Johann Sebastian Bach einzuspielen: im Juni 1955, zu Beginn seiner Karriere, und 1981, wenige Monate bevor er an den Folgen eines Schlaganfalls starb. Konzerte gab er zu diesem Zeitpunkt schon lange nicht mehr. Die Zukunft gehöre der Schallplatte, hatte Gould Mitte der Sechzigerjahre erklärt und fortan keine Bühne mehr betreten.

Auch deshalb wurden seine späteren, digital aufgenommenen Goldberg-Variationen, auf denen er im Hintergrund mitsummt, zum Millionen-Seller: Niemals wieder wurde ein Interpret so sehr mit einem Musikstück identifiziert, das er nicht selbst geschrieben hatte.

Am 5. Dezember versteigert das Auktionshaus Bonhams in New York die Partitur, mit der Glenn Gould bei der legendären Aufnahme von 1981 gearbeitet hat: 56 Seiten mit unzähligen Kommentierungen in verschiedenen Farben, die den ursprünglichen Notensatz zum Teil kaum mehr erkennen lassen. Die Partitur enthält dabei weniger interpretatorische Notate zu Bachs Vorlage als vielmehr Hinweise auf Goulds eigene Arbeitsweise. Der nahm nämlich jede Variation, für die er eigentlich gar keine Noten benötigte, gleich dutzendfach auf. Anschließend wählte er jene Takes aus, die er für die gelungensten hielt: Auf diese Weise wurde der Interpret schließlich doch noch zum Komponisten.

Wer der Einlieferer des Autografs ist, den Bonhams als »Heiligen Gral der Glenn-Gould-Handschriften« bezeichnet, will das Auktionshaus nicht verraten. Der mögliche Preis scheint angemessen: Bis zu 150.000 Dollar werden erwartet. STEFAN KOLDEHOFF

120.000

Euro

war einem Bieter Robert Capas legendäre Fotografie »The Falling Soldier« von 1936 aus dem Spanischen Bürgerkrieg wert. Quelle: Westlicht Photo Auction

ANZEIGE

## **KUNSTMARKT**



